Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Ratzeburg Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: V645 – 571.301.500 Meine Nachricht vom:

Richard Maaß Richard.Maass@melund.landsh.de Telefon: +49 431 988-7116 Telefax: +49-431-988-6-157116

21.01.2019

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) in Schleswig-Holstein Berichterstattung an die Europäische Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere Verkehrslärm beeinträchtigt das Leben vieler Menschen und belastet ihre Gesundheit. Um die Lärmbelastungen in Ratzeburg zu bewerten und soweit möglich auch entgegen zu wirken wurde im Juni 2015 ein Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellt, der bis zum 18. Juni 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten war Grundlage sind die unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichten und Ihnen auch auf CD übersandten Lärmkarten aus dem Jahr 2017. Die maßgebliche Lärmquelle sind Hauptverkehrsstraßen.

Bei der Aufstellung und der Überprüfung eines Lärmaktionsplans wird die Öffentlichkeit beteiligt. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Für die Berichterstattung an die EU-Kommission ist zumindest die Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes zu dokumentieren.

Für die Berichterstattung an die EU-Kommission benötigt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) eine Zusammenfassung des aktuellen Lärmaktionsplans von maximal 10 Seiten. Dazu soll das aktualisierte Formblatt (Musteraktionsplan) verwendet werden – siehe unter "Vorlagen und Berichte" auf www.laerm.schleswig-holstein.de.

Ich bitte nachdrücklich um die Bereitstellung des aktuell von der Gemeindevertretung beschlossene Lärmaktionsplans an das LLUR über den Lärmatlas oder direkt an das LLUR unter (umgebungslaerm@llur.landsh.de)

bis spätestens zum 30. April 2019.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist eine pflichtige, den Gemeinden durch Bundesgesetzgebung (§§ 47d, 47e Bundes-Immissionsschutzgesetz) vorgegebene Selbstverwaltungsaufgabe. In Anbetracht des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission wegen Defiziten bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen und sich daraus ggf. ergebender Strafzahlungen ist das Land gehalten, die Umsetzung der ULR konsequent durchzusetzen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an Herrn Gliesmann im LLUR unter der Telefonnummer 04347/704-768 oder unter <u>umgebungslaerm@llur.landsh.de</u> wenden, wenn es Fragen zur Fristsetzung, zu inhaltlichen oder formellen Anforderungen geben sollte.

Mit freundlichem Gruß

Just

Maaß